

**Bundesland**

Tirol

**Kurztitel**

Veranstaltungsgesetz 2003, Tiroler

**Kundmachungsorgan**

LGBL.Nr. 86/2003

**Typ**

LG

**§/Artikel/Anlage**

§ 4

**Inkrafttretensdatum**

01.12.2003

**Außerkrafttretensdatum**

14.04.2011

**Abkürzung**

TVG

**Index**

7070 Veranstaltung, Theater

**Text****2. Abschnitt****Durchführung von Veranstaltungen, Betriebsanlagen****§ 4**

Anmeldepflichtige und nicht anmeldepflichtige Veranstaltungen, Behörden

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind bei der nach Abs. 4 zuständigen Behörde anzumelden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Keiner Anmeldung bedürfen:

- a) Veranstaltungen in Gebäuden oder in Teilen davon, sofern der baurechtliche Verwendungszweck oder die gewerberechtliche Betriebsform die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst;

- b) Veranstaltungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, wissenschaftlichen, erzieherischen, bildungsspezifischen oder politischen Zwecken dienen, soweit eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht zu erwarten ist;
  - c) die Bereitstellung von Spielapparaten,
    - 1. die nach ihrer Bauart und Beschaffenheit zur Unterhaltung von Kleinkindern bestimmt sind,
    - 2. bei denen nur die Trefferanzeige elektromechanisch oder elektronisch erfolgt oder
    - 3. mit denen traditionelle Gesellschaftsspiele, wie Schach, Mühle, Dame und dergleichen, gespielt werden;
  - d) die Darbietung von Hintergrundmusik, sonstige musikalische Veranstaltungen oder der Betrieb von Musikautomaten im Umfang der Betriebsform eines Gastgewerbebetriebes;
  - e) Sportveranstaltungen lokalen Charakters, bei denen erfahrungsgemäß eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht zu erwarten ist;
  - f) Veranstaltungen im Rahmen des ortsüblichen Brauchtums und die Darbietung von Straßenkunst im ortsüblichen Umfang;
  - g) Filmvorführungen von aufgezeichneten Fernsehübertragungen in Gebäuden;
  - h) übliche Programmpunkte von Filmvorführungen, wie Vorträge, Zwischen- und Begleitmusik, Präsentationen und dergleichen, und
  - i) Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen und Veranstaltungen zur vorübergehenden Unterhaltung von Kindern.
- (3) Je Standort dürfen höchstens fünf Spielapparate bereitgestellt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, wenn die Spielapparate ausschließlich von den dort nächtigenden Gästen benützt werden können.
- (4) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit in den §§ 21 und 25 nichts anderes bestimmt ist:
- a) der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Veranstaltung durchgeführt werden soll, in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat;
  - b) die Bezirkshauptmannschaft, wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden eines politischen Bezirkes erstreckt, oder
  - c) die Landesregierung, wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke erstreckt.
- (5) Bestehen Zweifel, ob eine öffentliche Veranstaltung anmeldepflichtig ist oder nicht, so hat dies die Behörde auf Antrag des Betroffenen mit Bescheid festzustellen.

#### **Zuletzt aktualisiert am**

19.02.2026

#### **Gesetzesnummer**

20000208

#### **Dokumentnummer**

LT140013260